Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.10 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

№ 290. Sonnabend, den 15. Dezember **1917.**

Bekanntmachung,

betr. die Entrichtung des Warenumsatzstempels für das Kalenderjahr 1917.

Auf Grund des § 161 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatze verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften aufgefordert, den steuerpflichtigen Jahresbetrag ihres Warenumsatzes für das Kalenderjahr 1917 bis spätestens zum Ende des Monats Januar 1918 der zuständigen Steuerstelle schriftlich oder mündlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen.

Die zuständigen Steuerstellen sind

a) je für den Bezirk ihrer Gemeinde die Stadträte der Städte mit revidierter Städteordnung, die Bürgermeister der übrigen Städte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden,

b) für die selbständigen Gutsbezirke in den hauptzollamtlichen Bezirken Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau u. Zwickau diese Hauptzollämter,

c) überdies für die selbständigen Gutsbezirke in den Hauptzollamtsbezirken Annaberg und Freiberg das Hauptzollamt Chemnitz,
in den Hauptzollamtsbezirken Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau das Hauptzollamt Dresden II,
in den Hauptzollamtsbezirken Grimma und Leipzig I das Hauptzollamt Leipzig II,
in dem Hauptzollamtsbezirk Eibenstock das Hauptzollamt Plauen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 30000 M. ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Soweit solche den Anmeldungspflichtigen noch nicht zugestellt sind, können sie bei den Steuerstellen kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldungsvordrucke nicht zugegangen sind.

Dresden, am 8. Dezember 1917.

Königliche Generalzolldirektion.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Generalzolldirektion vom Dezember 1917 wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß den in die hiesige Steuerrolle eingetragenen **Umsatzsteuerpflichtigen** im Laufe dieses Monats **Anmeldungsvordrucke** zugehen werden. Umsatzsteuerpflichtige, denen bis Ende Dezember Anmeldungsvordrucke nicht zugestellt sein sollten, können solche bei der **Stadtsteuereinnahme** entnehmen. Gleichzeitig wird ersucht, im Januar die Anmeldung und Zahlung in den zeitigen Vormittagsstunden vornehmen zu wollen.

Eibenstock, den 14. Dezember 1917. **Der Stadtrat.**

Der Bezirksverband Schwarzenberg weist hiermit nochmals auf die nachstehend abgedruckten Bekanntmachungen vom 4. September 1917 (Erzgeb. Volksfreund Nr. 206 vom 6. September 1917) und 12. April 1917 (Erzgeb. Volksfreund Nr. 85 vom 15. April 1917) hin.

Schwarzenberg, am 10. Dezember 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Amtshauptmann Dr. Wimmer.

Entwertung der Brotmarken durch die Bäcker u. Mehlkleinhändler.

I.

Die Bäcker und Mehlkleinhändler haben die vereinnahmten Brot- und Mehlmarken sowie Reichsreisebrotmarken **sofort beim Empfang** durch kreuzweises Durchstreichen mit Farb- oder Tintenstift in deutlich sichtbarer Weise **zu entwerten.** Das Gleiche hat durch die Gast-, Schank- und Speisewirte mit den vereinnahmten Reichsreisebrotmarken zu erfolgen.

II.

Die Entgegennahme bereits **entwerteter** Brot- und Mehlmarken, wie auch ihre Belieferung mit Gebäck oder Mehl ist den Bäckern und Mehlkleinhändlern, sowie Gast-, Schank- und Speisewirten **verboten.**

III.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden nach § 79 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Schwarzenberg, den 4. September 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Brotbezug.

1.

Der Bezirksverband Schwarzenberg weist hiermit nochmals darauf hin, daß **der Bezug und die Abgabe von Roggen- und Weizenbrot, Zwieback und Mehl nur gegen Abgabe der jeweils gültigen Brotmarken erfolgen darf.**

Verboten ist daher insbesondere auch der Bezug und die Abgabe von Brot usw. auf Vorschuß.

2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 57 der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, vom 29. Juni 1916, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Schwarzenberg, den 12. April 1917.

Der Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
Dr. Wimmer.

Fleischverkauf

Sonnabend, den 15. dss. Mts., in den Fleischereigeschäften **Reichenbach, Seidel, Singer, C. Müller, Mühlig, Schürer.**

Urlauber erhalten Fleisch bei **Seidel.**

Verkaufsordnung:

H—M	in der Zeit von	8—10	Uhr	vorm.,
A—G	„ „ „ „	10—12	„	„
N—Q u. **T—Z**	„ „ „ „	1—3	„	nachm.,
R u. **S**	„ „ „ „	3—5	„	„

Alles weitere wird durch Anschlag bekanntgegeben.

Eibenstock, den 14. Dezember 1917. **Der Stadtrat.**

Ausgabe der Brotmarken

auf die Zeit vom 15. Dezember 1917 bis 14. Januar 1918

Sonnabend, den 15. Dezember 1917

in nachstehender Nummernfolge der an der Ausgabestelle vorzulegenden Ausweishefte:

vormittags	von	8—9	Uhr	Nrn. 1901 u. höh. Nrn.,
„	„	9—10	„	„ 1651—1900,
„	„	10—11	„	„ 1301—1650,
„	„	11—12	„	„ 951—1300,
nachmittags	„	2—3	„	„ 601—950,
„	„	3—4	„	„ 251—600,
„	„	4—5	„	„ 1—250.

Kartoffelmarken sind wieder im Umtausch auf Landeskartoffelkarten erhältlich. **Umgetauscht wird nur Abschnitt A.**

Eibenstock, den 14. Dezember 1917. **Der Stadtrat.**

Oeffentliche Handelslehranstalt zu Plauen.

Höhere Abteilung mit Berechtigung zur Erteilung des Zeugnisses zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

In Klasse IV (Vorklasse) werden Schüler nach erfolgreichem Besuche der V. Klasse einer höheren Schule oder nach 7jährigem erfolgreichem Besuche einer Volksschule, in Klasse III nach erfolgreichem Besuche der IV. Klasse einer höheren Lehranstalt oder der I. Klasse einer höheren Bürgerschule aufgenommen.

Anmeldungen nimmt entgegen **Direktor Prof. Viehrig.**

Vom Weltkrieg.

Die russischen Unterhändler wieder eingetroffen.
Eine deutsche Friedensmitteilung an England.
Ein englisches Luftschiff vernichtet.

Die letzten Tage haben außer leichten Streitkräften auch einem Flugzeug zur

See

einen Erfolg gebracht, indem es ein feindliches Luftschiff vernichtete:

(Amtlich.) Berlin, 12. Dezember. Eines unserer Marineflugzeuge, Führer Oberleutnant zur See Christiansen, hat bei einem Aufklärungsflug in den Hoofden am 11. Dezember vormittags das englische Luftschiff „C 27" vernichtet. Das Luftschiff stürzte brennend in die See.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Die bereits gestern gebrachte Meldung von dem erfolgreichen Gefecht an der englischen Küste war infolge eines Versehens lückenhaft, weshalb wir sie nachstehend nochmals vollständig zum Abdruck bringen:

(Amtlich.) Berlin, 13. Dezember. Leichte Seestreitkräfte unter Führung des Korvettenkapitäns Heinicke haben am 12. Dezember morgens dicht unter der englischen Küste vor der Tyne-Mündung den feindlichen Handelsverkehr angegriffen. In erfolgreichem Gefecht mit den englischen Vorposten wurden zwei große Dampfer und zwei bewaffnete Patrouillenfahrzeuge versenkt. Unsere Streitkräfte kehrten ohne eigene Verluste oder Beschädigungen zurück.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Von den Kämpfen um das Malettagebiet gibt der

österreichisch-ungarische

Generalstab eine Zusammenstellung der Beute:

Wien, 13. Dezember. Amtlich wird verlautbart:

Oestlicher Kriegsschauplatz.

Waffenruhe. — Die Verhandlungen über